

Satzung (Gebührensatzung) für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Reinfeld (Holstein)

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01.04.1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 321) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 22.07.1996 (GVObI. Schleswig-Holstein, Seite 564) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG -) vom 10.02.1996 (GVObI. Schl.-H., Seite 200) in der zurzeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 29.03.2006 – folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Reinfeld (Holstein) - nachstehend mit „Feuerwehr“ bezeichnet - hat folgende Pflichtaufgaben:

1. Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz)
2. Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (technische Hilfe)
3. Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz)
4. Mitwirkung im Katastrophenschutz
5. Gemeindeübergreifende Hilfe
6. An der Löschwasserschau und
7. an der nebenamtlichen Brandverhütungsschau teilzunehmen.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

Der Einsatz der Feuerwehren im Rahmen der Pflichtaufgaben gemäß § 1 ist - vorbehaltlich der Regelungen der §§ 3, 5 und 6 – gebührenfrei, soweit keine Ersatzpflicht Dritter besteht. Dieses gilt bei

1. Bränden,
2. Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
3. Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

§ 3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Gebührensatzung etwas anderes bestimmt, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig. Gebührenpflicht besteht ebenfalls bei Einsätzen zu Zwecken nach § 2 im Falle

- a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
- b) vorsätzlicher und fahrlässiger grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
- c) eines Fehlalarms durch eine Brandmeldeanlage und
- d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
- e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
- f) für aufgewendetes Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

(2) Gebührenpflicht besteht ferner für die Gestellung von Feuersicherheitswachen, für Tätigkeiten der Feuerwehren im Rahmen eines bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens (vorbeugender Brandschutz)

(3) Werden Feuerwehreinätze als Maßnahme nach dem Landesverwaltungsgesetz durchgeführt, sind anfallende Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung abzurechnen.

(4) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder der Kostenersatz nach Lage

des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Entstehen und Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr- und Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr, spätestens mit deren Tätigwerden. Sie bleibt auch dann bestehen, wenn die Feuerwehr nicht einzugreifen braucht.

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).

§ 5

Kostenerstattung

Für gemeindeübergreifende Hilfe gem. § 21 (3) des Brandschutzgesetzes sind die entstandenen Kosten zu erstatten, sofern die Kosten den in § 35 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes genannten Betrag übersteigen.

§ 6

Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung

(1) Gebührenschuldner sind

1. der Auftraggeber
2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden
3. in den Fällen des § 3 Ziffer 1 Buchstaben a und b der Verursacher, soweit der Einsatz der Feuerwehr durch vorsätzliches Verhalten verursacht wurde; bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige Person, § 832 BGB gilt entsprechend
4. bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Betreiber der Brandmeldeanlage
5. bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht der Haftende
6. bei Gestellung von Feuersicherheitswachen der Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder derjenige, der das Grundstück oder Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt hat.

(2) Bei gemeindeübergreifender Hilfe sind die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Schuldner.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

§ 7

Berechnung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden nach den im Gebührentarif (siehe Anlage) enthaltenen Gebührensätzen festgesetzt. Dabei liegt der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr. Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer des Einsatzes vom Ausrücken der Feuerwehr aus der Feuerwache (Gerätehaus, Standort) bis zum Einrücken in die Feuerwache nach dem Einsatz.

(2) Der Gebühren- bzw. Kostenberechnung werden zugrunde gelegt:

1. die Einsatzzeit
2. die Anzahl und Art der ausrückenden Feuerwehrfahrzeuge
3. die Anzahl der ausrückenden Einsatzkräfte
4. der Verbrauch von Einsatzmitteln (Ölbindemittel, Löschschaum usw.)
5. die Kosten für die vorschriftsmäßige Entsorgung aller im Rahmend des Einsatzes übernommenen entsorgungspflichtigen Substanzen
6. die Inanspruchnahme der gemeindeübergreifenden Hilfe gemäß § 21 Abs. 3 2. Halbsatz BrSchG
7. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen über drei Stunden Dauer
8. der Ersatz von Forderungen Dritter, soweit deren Leistung in Anspruch genommen worden ist
9. die Zeit der Feuersicherheitswache zzgl. einer Pauschale von einer Stunde je Feuerwehrangehöriger für An- und Abfahrt zum Einsatzort
10. die Zeit für Tätigkeiten der Feuerwehr im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens

Soweit bei gebührenpflichtigen Hilfeleistungen zusätzlicher Verdienstaufschlag zuzüglich Sozialversicherungsanteil wegen Abgang/Zugang vom/zum Arbeitsplatz des Feuerwehrpersonals entsteht, ist dieser Aufwand neben den Gebühren effektiv zu erstatten.

(3) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal, die Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird ebenfalls die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

(4) Für nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen sind Gebühren nach vergleichbaren Leistungen zu berechnen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr bzw. die Kosten werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Feuerwehr kann gebührenpflichtige Dienstleistungen von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstandenen Kosten abhängig machen.

(3) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9

Haftung für Schäden

(1) Für Personen und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Reinfeld (Holstein) nur bei grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Betroffenen haben die Stadt Reinfeld (Holstein) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei den Dienstleistungen der Feuerwehr gem. § 3 entstehen oder bei der gemeindeübergreifenden Hilfe eintreten, werden - soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind - dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Dieses gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder der von ihm beauftragten Personen verursacht werden.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Gebühren- bzw. Kostenersatzpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 11 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zulässig. Soweit durch die Veranlagung der Gebühren bzw. Kosten nach dieser Gebührensatzung im Einzelfall erforderlich, dürfen im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 LDSG auch weitere bei der Polizei, Verkehrs- oder Sondernutzungsbehörden und Straßenbaulastträger vorhandene personenbezogene Daten und Daten über Kraftfahrzeuge bzw. andere Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebühren- und Kostenerhebung nach dieser Gebührensatzung verarbeitet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 17.01.2004 in Kraft.

Stadt Reinfeld (Holstein), den 30.03.2006

Der Bürgermeister

(Siegel)

(Horn)

Veröffentlicht am: 05.04.2006 – Inkrafttreten rückwirkend zum 17.01.2004

G e b ü h r e n t a r i f

für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Reinfeld (Holstein)

Ziffer	Leistung	Betrag in Euro
1	Die Gebühren für Personalleistungen betragen:	
1.1	Bei Einsätzen je Feuerwehrangehörigem pro Stunde	39,00
1.2	Für den Einsatz von Sicherheitswachen ohne Inanspruchnahme von Fahrzeugen werden je Feuerwehrangehörigem pro angefangene Stunde berechnet - im Einzelfall kann in Absprache mit der Feuerwehr eine Pauschalgebühr erhoben werden -.	15,00
2.	Die Gebühren für den Einsatz bzw. die Inanspruchnahme von Fahrzeugen einschl. Ausrüstung und Betriebskosten - jedoch ohne Personalkosten - werden pro angefangene Stunde wie folgt festgesetzt:	
2.1	Für Spezialfeuerwehrfahrzeuge über 9,5 t Gesamtgewicht (z. B. LF 16/12, LF 24, HLF, RW 2 sowie für jegliche Anhänger mit feuerwehrtechnischer Beladung, sonstige motorbetriebenen Fahrzeuge bzw. Boote)	213,00
2.2	Für Spezialfeuerwehrfahrzeuge von 3,5 – 9,5 t Gesamtgewicht (z. B. LF 8/6, GW Nachschub)	81,00
2.3	Transportfahrzeuge von 1,5 – 3,5 t Gesamtgewicht (z. B. MZF, MTF)	39,00
2.4	Einsatzleitfahrzeuge (z. B. ELW1)	33,00
3.	Für den Einsatz von Drehleitern oder Gelenkmastfahrzeuge, von Nachbarwehren, werden die von dort in Rechnung gestellten Kosten zzgl. 20 % v. H. als Verwaltungskosten angesetzt	
3.1	GWG – Fahrzeug Kreis Stormarn - Kosten des Kreises zzgl. 60,00 Euro je Std.	
4.	Für Verbrauchsmaterialien werden die Selbstkosten zzgl. 20 v. H. Verwaltungskosten berechnet.	
5.	Beim Einsatz von Fremdfahrzeugen und -geräten werden die tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. 20 v. H. Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.	
6.	Bei vorsätzlicher grundloser Alarmierung, oder bei missbräuchlicher Alarmierung , erhöht sich die Gebühr gemäß Ziffer 1 bis 4 um etwaig entstehenden tatsächlichen Aufwand.	
7.	Gebühren für Maßnahmen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens – pauschal –	125,00
8.	Gebäudebetriebskostenpauschale - pro Einsatz	160,00